

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Tourismus-Management (SPO BA TO)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten
Vom 02. Juli 2010**

in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 19. Februar 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, in der Folge als Hochschule Kempten bezeichnet, folgende

S a t z u n g:

**§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung ergeht im Vollzug von Art. 61 Abs. 2 und 3 BayHSchG und dient der Ausfüllung und Ergänzung der **Rahmenprüfungsordnung (RaPO) für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001** (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), der **Satzung über die praktischen Studiensemester an der Hochschule Kempten (PrS)** vom 22. Oktober 2007 und der **Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten (APO)** vom 4. Oktober 2013 in deren jeweils gültigen Fassungen.¹

**§ 2
Studienziel**

- (1) Ziel des Studiums ist es, die Studierenden durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhenden, fachlich geprägten Basisausbildung zu selbstständigem Handeln im gesamten Bereich der Tourismuswirtschaft zu befähigen.
- (2) Basierend auf den wissenschaftlichen Grundlagen, den Kernfächern der Betriebs- und der Tourismuswirtschaft sowie dem Verständnis von Unternehmens- und Personalführung können Studierende ihr individuelles Qualifikationsprofil in den Spezialisierungsmodulen des Tourismus-Managements vertiefen.
- (3) Der Bachelorstudiengang Tourismus-Management ist modular aufgebaut. Den Studierenden wird eine individuelle Spezialisierung in zwei von fünf Spezialisierungsmodulen gem. § 3 Abs. 5 dieser Satzung ermöglicht. Das Bachelorstudium kann auch die Basis für eine anwendungsorientierte, wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein.

**§ 3
Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit**

- (1) Das Bachelorstudiengang Tourismus-Management umfasst ein Studienpensum von 123 SWS bzw. 210 Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Es gliedert sich in ein Basisstudium generalisierter Form und ein stärker handlungsfeldbezogenes Vertiefungsstudium. Die Regelstudienzeit umfasst sieben

¹ Redaktionelle Anpassung mWv 1. Oktober 2013 durch Änderungssatzung v. 19.02.2014

Studiensemester einschließlich des praktischen Studiensemesters und der Bachelorarbeit.

- (2) Das Basisstudium umfasst drei theoretische Studiensemester mit 70 SWS bzw. 90 ECTS. Der Beginn des Bachelorstudiums im ersten Studiensemester ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.
- (3) Das Vertiefungsstudium umfasst vier Semester mit 53 SWS bzw. 120 ECTS.
- (4) Das praktische Studiensemester ist im vierten Studiensemester vorgesehen. Es kann auch wahlweise früher oder später abgeleistet werden, wenn die Voraussetzung hierfür nach § 8 dieser Satzung vorliegt. ³Das Praxissemester umfasst einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen. ⁴Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung, der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Fachhochschule Kempten und dem Studienplan der Fakultät für den Studiengang.
- (5) Ab dem vierten Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplanes folgende Spezialisierungsmodule angeboten:
 1. International Hospitality Management
 2. Reiseveranstaltung
 3. Destinationsmanagement, Regionale Tourismuswirtschaft
 4. Management von Verkehrsträgern
 5. International Tourism Studies (Auslandsschwerpunkt)
 6. Kunden- und Qualitätsmanagement.²

Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Spezialisierungsmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.

§ 4

Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Modulbereiche und Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Art und Dauer der Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise, die Notengewichtung und die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Alle Modulbereiche bestehen aus Modulen, die entweder Pflichtfächer (= Pflichtmodule) oder Wahlpflichtfächer (= Wahlpflichtmodule) sind. Dabei sind
 - Pflichtmodule die Lehrveranstaltungen, die für alle Studenten des Bachelorstudienganges Tourismus-Management verbindlich sind,
 - Wahlpflichtmodule die Lehrveranstaltungen, die einzeln oder alternativ in den Modulbereichen angeboten werden und von den Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie des Studienplans auszuwählen sind; die gewählten Wahlpflichtmodule werden dann wie Pflichtmodule behandelt. Wahlpflichtmodule sind im Studiengang Tourismus-Management: Wahlmodule des Basisstudiums sowie Ergänzungsmo-

² Neu eingefügt mWv 01.10.2011 durch Änderungssatzung v. 31.10.2011

dule und allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer im Vertiefungsstudium.

§ 4a Wahlmodule des Basisstudiums

- (1) In den 3 Wahlmodulen des Basisstudiums sind jeweils eine Pflichtveranstaltung im Umfang von 4 SWS und 5 ECTS-Punkten sowie mindestens eine Lehrveranstaltung des Wahlbereichs im Umfang von 2 SWS und 3 ECTS-Punkten zu belegen.
- (2) Die Lehrveranstaltungen des Wahlbereichs werden über den Studienplan veröffentlicht.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche zur Wahl stehende Module bzw. Lehrveranstaltungen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.
- (4) Ein Wechsel des Wahlmoduls ist grundsätzlich nur in den ersten 4 Wochen des Semesters möglich.

§ 4 b Spezialisierungsmodule³

- (1) Die Studierenden müssen zwei Spezialisierungsmodule⁴ absolvieren.
- (2) Jedes Spezialisierungsmodul⁵ hat einen Umfang von 12 SWS und 18 ECTS-Punkten.
- (3) Alle Spezialisierungsmodule⁶ werden in einem Studienjahr mindestens einmal angeboten.
Nähere Einzelheiten ergeben sich aus dem Studienplan. Ein Anspruch auf die Wahl eines bestimmten Spezialisierungsmoduls⁷ besteht nicht.
- (4) Die Teilnehmerzahl in den einzelnen Spezialisierungsmodulen⁸ ist begrenzt und wird im Studienplan festgelegt.
- (5) Ein Wechsel des Spezialisierungsmoduls⁹ ist grundsätzlich nur in den ersten 4 Wochen des Semesters möglich.
- (6) Die Belegung eines Spezialisierungsmoduls¹⁰ im Ausland ist möglich, wenn er in Inhalt, Qualitätsniveau und Umfang den an der Hochschule Kempten angebotenen Spezialisierungsmodulen¹¹ des Bachelorstudienganges Tourismus-Management entspricht. Über die Vergleichbarkeit wird nach den Regelungen in § 17 Abs. 1 bis Abs. 7 RaPO vor Aufnahme des Auslandsstudiums entschieden.

³ mWv 01.10.2011 durch Änderungssatzung v. 31.10.2011

⁴ mWv 01.10.2011 durch Änderungssatzung v. 31.10.2011

⁵ mWv 01.10.2011 durch Änderungssatzung v. 31.10.2011

⁶ mWv 01.10.2011 durch Änderungssatzung v. 31.10.2011

⁷ mWv 01.10.2011 durch Änderungssatzung v. 31.10.2011

⁸ mWv 01.10.2011 durch Änderungssatzung v. 31.10.2011

⁹ mWv 01.10.2011 durch Änderungssatzung v. 31.10.2011

¹⁰ mWv 01.10.2011 durch Änderungssatzung v. 31.10.2011

¹¹ mWv 01.10.2011 durch Änderungssatzung v. 31.10.2011

§ 4 c Ergänzungsmodule

- (1) Im Vertiefungsstudium müssen die Studierenden zwei touristische und zwei sprachliche Ergänzungsmodule absolvieren.
- (2) Touristische Ergänzungsmodule haben einen Umfang von 4 SWS und 4 ECTS-Punkten; die Ergänzungsmodule Sprache von 2 SWS und 2 ECTS-Punkten.
- (3) Das Angebot der Ergänzungsmodule wird im Selbstbedienungsportal (SB-Portal) durch die Fakultät veröffentlicht.
- (4) Im Ergänzungsmodul Sprache ist jeweils ein auf das bisherige Studienprogramm aufbauender Sprachkurs zu wählen. Im fünften Studiensemester können demgemäß entsprechend dem jeweiligen Angebot Englisch, Französisch oder Spanisch IV gewählt werden und im sechsten Studiensemester Englisch, Französisch, Spanisch IV oder V.
- (5) Ein Wechsel des Ergänzungsmoduls ist grundsätzlich nur in den ersten 4 Wochen des Semesters möglich.

§ 5 Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer

- (1) Für die Auswahl der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer ist der von der Fachhochschule Kempten für alle Studiengänge erlassene Gesamtkatalog verbindlich, der von der Fakultät Betriebs-, Sozial- und Tourismuswirtschaft (BSTW) zusammengestellt wird. Dabei zählen zu den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern nur solche Fächer, die nicht als Pflicht-, Wahl- oder Ergänzungsmodule des Bachelorstudienganges Tourismus-Management ausgewiesen sind.
- (2) Die Studierenden müssen ein allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach absolvieren.

§ 6 Studienplan und Modulhandbuch

- (1) Die Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan und ein Modulhandbuch, die nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung sind, und aus denen sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan und das Modulhandbuch werden vom Fakultätsrat beschlossen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen wird spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem sie erstmals gelten.
- (2) Der Studienplan und das Modulhandbuch enthalten insbesondere Regelungen und Angaben über:
 1. Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist,
 2. Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module und Lehrveranstaltungen,

3. nähere Bestimmungen zu Art und Form der Prüfungen,
 4. Ausbildungsziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters sowie Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
 5. nähere Bestimmungen zur Form und Durchführung der Bachelorarbeit.
- (3) Der Katalog wählbarer Ergänzungsmodule wird als Anlage zum Studienplan und Modulhandbuch veröffentlicht. Er enthält die Stundenzahl, die ECTS-Punkte und die Art der Lehrveranstaltungen in diesen Fächern, sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist.

§ 7

Belegungsbestimmungen

- (1) Ziel der Belegungsbestimmungen ist es, neben der Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Lehre allen Studierenden, die nach den Vorgaben der einschlägigen Prüfungs- und Studienordnung studieren, den Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen.
- (2) Um die Chancengleichheit der Studierenden auch bei Beschränkungen der Aufnahmekapazität einzelner Module bzw. Lehrveranstaltungen zu wahren, wird für alle Wahlpflichtmodule im Studiengang Tourismus-Management - Wahlmodule des Basisstudiums, Spezialisierungsmodule¹² und touristische sowie sprachliche Ergänzungsmodule des Vertiefungsstudiums - ein verbindliches Belegungsverfahren durchgeführt.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche zur Wahl stehenden Module bzw. Lehrveranstaltungen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass Module bzw. Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (4) Liegt eine von der Fakultät festgesetzte Höchstteilnehmernachfrage vor, so wird die Auswahl unter denjenigen Studierenden,
 - die im Studiengang eingeschrieben sind und
 - sich rechtzeitig bis zu den von der Fakultät festgesetzten Terminen angemeldet haben für die Lehrveranstaltung oder das Spezialisierungsmodul¹³ wie folgt vorgenommen:
 1. Erste Zulassungspriorität haben Studierende in Regelstudienzeit, deren ordnungsgemäßer Studienfortschritt vom Besuch der Veranstaltung abhängt **und** die im vorhergehenden Semester aus kapazitiven Gründen um ein Semester zurückgestellt wurden oder in einem vorangegangenen Semester einen Platz aus triftigem Grund, wie z. B. Krankheit (Nachweis mit ärztlichem Attest), aufgeben mussten.
 2. Zweite Zulassungspriorität haben Studierende, die sich in der Regelstudienzeit befinden, **und** deren Studienfortschritt den Besuch der Veranstaltung erfordert.
 3. In dritter Priorität werden die verbleibenden Plätze nach Studienfortschritt vergeben. Maßgeblich ist dabei die Anzahl erreichter ECTS-Punkte und darüber hinaus für Module / Lehrveranstaltungen, welche planmäßig für das fünfte Studiensemester oder später vorgesehen sind, die Ablegung des praktischen

¹² mWv 01.10.2011 durch Änderungssatzung v. 31.10.2011

¹³ mWv 01.10.2011 durch Änderungssatzung v. 31.10.2011

Studiensemesters. Für die Studienmodulzulassung¹⁴ kann ergänzend herangezogen werden, ob schon ein anderes Spezialisierungsmodul¹⁵ absolviert wurde und sich die Wahlmöglichkeit unverhältnismäßig reduziert, wenn der Studierende auf ein anderes Spezialisierungsmodul¹⁶ verwiesen würde.

- Bei gleicher Zulassungspriorität in den Fällen 1. und 2. entscheidet ebenfalls der Studienfortschritt entsprechend der in Nr. 3 genannten Kriterien. Bei gleichen Voraussetzungen wird ein Losverfahren durchgeführt.

§ 8 Studienfortschritt und Fachstudienberatung

- Bis zum Ende des zweiten Semesters sind mindestens drei in den Anlagen zu dieser Satzung näher bestimmte Prüfungsleistungen aus den Grundlagen- und Orientierungsfächern des Basisstudiums (Grundlagen- und Orientierungsprüfungen) zu erbringen.
- ¹Zur Aufnahme des Vertiefungsstudiums und des praktischen Studiensemesters ist nur berechtigt, wer mindestens 60 ECTS-Punkte erworben hat. ²Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen des Vertiefungsstudiums können jedoch schon bei Vorliegen von mindestens 45 ECTS-Punkten absolviert werden.¹⁷
- Studierende im Basisstudium, die am Ende des zweiten Fachsemesters nicht mindestens 20 ECTS-Punkte erworben haben, müssen die Fachstudienberatung aufsuchen, dabei zählt nicht die Anrechnung einer Ausbildung.¹⁸

§ 9 Prüfungskommission

Der Fakultätsrat bildet für den Bachelorstudiengang Tourismus-Management eine Prüfungskommission.

§ 10 Zulassung zu Leistungsnachweisen

Für die Zulassung zu den Leistungsnachweisen der jeweils in den Anlagen 1 - 3 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung gekennzeichneten Lehrveranstaltungen ist die Teilnahme nachzuweisen; die Anwesenheit muss mindestens zu 80 % gegeben sein. Das gilt auch bei krankheitsbedingter Abwesenheit, die durch Attest nachgewiesen werden kann.

¹⁴ mWv 01.10.2011 durch Änderungssatzung v. 31.10.2011

¹⁵ mWv 01.10.2011 durch Änderungssatzung v. 31.10.2011

¹⁶ mWv 01.10.2011 durch Änderungssatzung v. 31.10.2011

¹⁷ Satz 2 neu eingefügt mWv 01.10.2011 durch Änderungssatzung v. 31.10.2011

¹⁸ Abs. 3 neu eingefügt mWv 01.03.2012 durch Änderungssatzung v. 19.12.2011

§ 11 **Einsicht in Prüfungsunterlagen**

- (1) Innerhalb von 4 Wochen des der Notenbekanntgabe folgenden Semesters können Studierende Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten und die Beurteilung der Abschlussarbeit beantragen.
- (2) Fällt der Einsichtstermin in ein Auslandspraxis- oder Auslandsstudiensemester, so kann Fristverlängerung gewährt werden, wenn der Nachweis über den Auslandsaufenthalt erbracht wurde. Die Einsichtnahme erfolgt bei rechtzeitiger Antragstellung innerhalb der ersten 4 Wochen des dem Auslandspraxis- oder Auslandsstudiensemester folgenden Semesters.
- (3) Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei dem jeweiligen Prüfer schriftlich zu stellen; dieser bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme innerhalb eines Monats des auf die Prüfung folgenden Semesters. Wenn ein Studierender aus zwingenden Gründen an der Einhaltung des Termins gehindert ist, ist ihm ein Ersatztermin zu stellen.

§ 12 **Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums ein Problem aus einem der Spezialisierungsmodule¹⁹ gemäß Anlagen 2 und 3 selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie ist nur als Einzelleistung zulässig.

§ 12 a **Voraussetzung; Betreuung**

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des 6. Studiensemesters ausgegeben werden. Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit sind das Bestehen aller Prüfungsleistungen (Prüfungen, studienbegleitende Leistungsnachweise) des Basisstudiums und der Nachweis von mindestens 70 % (147) ECTS-Punkten aus dem bisherigen Studienverlauf sowie das Ableisten des praktischen Studiensemesters.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem durch die Prüfungskommission bestellten Professor der Fakultät ausgegeben und betreut werden (Prüfer). Professoren anderer Fakultäten und andere prüfungsberechtigte Personen können dies auf Antrag bei der Prüfungskommission und nach dessen Genehmigung ebenfalls tun. Gehört der Prüfer nicht der Fakultät an, so soll der Zweitprüfer der Fakultät angehören. In Ausnahmefällen entscheidet die Prüfungskommission des jeweiligen Studiengangs.
- (3) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der Prüfungskommission in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn die Betreuung durch einen Prüfer der Hochschule sichergestellt ist.

¹⁹ mWv 01.10.2011 durch Änderungssatzung v. 31.10.2011

§ 12 b
Thema; Bearbeitungszeit

- (1) Die Themenvergabe erfolgt durch den Betreuer (Prüfer). Der Zeitpunkt der Ausgabe ist von diesem und die letztmögliche Abgabefrist vom Studienamt aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Das Thema soll so beschaffen sein, dass es in dieser Frist bearbeitet werden kann.
- (3) Nach der Themenvergabe kann die Bearbeitungszeit aus Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, durch die Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag um höchstens 6 Wochen verlängert werden. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen. Der Antragsgrund ist glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch ein ärztliches Attest, ansonsten durch Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung.
- (4) Die Bachelorarbeit ist gedruckt und gebunden in dreifacher Ausfertigung einzureichen.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Studierende zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, wörtliche und sinngemäße Zitate gekennzeichnet hat und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Studienamt abzugeben. Entscheidend ist der Eingang der Bachelorarbeit im Studienamt der Hochschule Kempten bis 24:00 Uhr des Abgabetages. Abgabepunkt und Fristinhaltung sind vom Studienamt aktenkundig zu machen.
- (7) Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 13
Praxis-/Researchprojekt (PRP)

- (1) Das Thema zum Praxis-/Researchprojekt (PRP) kann frühestens zu Beginn des 6. Studiensemesters ausgegeben werden. Voraussetzung für die Ausgabe sind das Bestehen aller Prüfungsleistungen (Prüfungen, studienbegleitende Leistungsnachweise) des Basisstudiums und der Nachweis von mindestens 70 % (147) ECTS-Punkten aus dem bisherigen Studienverlauf.
- (2) Das PRP kann von jedem Professor der Fakultät ausgegeben und betreut werden (Prüfer). Professoren anderer Fakultäten und andere prüfungsberechtigte Personen können dies auf Antrag bei der Prüfungskommission und nach dessen Genehmigung ebenfalls tun. Es darf in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn die Betreuung durch den Prüfer der Hochschule sichergestellt ist. Studierende können dem Prüfer ein Thema vorschlagen. Ein Anspruch auf Berücksichtigung besteht aber nicht.
- (3) Die Themenvergabe erfolgt durch den Prüfer. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist von diesem und die letztmögliche Abgabefrist vom Studienamt aktenkundig zu machen.

- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt 10 Wochen. ²Das Thema soll so beschaffen sein, dass es in dieser Frist bearbeitet werden kann.
- (5) Nach der Themenvergabe kann die Bearbeitungszeit aus Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, durch die Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag um höchstens 6 Wochen verlängert werden. ²Der Antrag ist unverzüglich stellen. ³Der Antragsgrund ist glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch ein ärztliches Attest, ansonsten durch Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung.
- (6) Die PRP-Arbeit ist gedruckt und gebunden in einfacher²⁰ Ausfertigung einzureichen.
- (7) Bei der Abgabe der PRP-Arbeit hat der Studierende zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, wörtliche und sinngemäße Zitate gekennzeichnet hat und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (8) Die PRP-Arbeit ist fristgemäß im Studienamt abzugeben. ²Entscheidend ist der Eingang der PRP-Arbeit im Studienamt der Hochschule Kempten bis 24:00 Uhr des Abgabetages. ³Abgabezeitpunkt und Fristehaltung sind vom Studienamt aktenkundig zu machen.
- (9) Wird die PRP-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (10) Wurde das PRP mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann es einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ²Das wiederholte PRP muss spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung abgegeben werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 14 Kolloquium

- (1) Im Rahmen des Kolloquiums soll ein ausgewähltes Thema aus dem Praxis-/Researchprojekt und/oder der Bachelorarbeit dargelegt und präsentiert werden. Der Studierende weist nach, dass er in der Lage ist, komplexe Themenstellungen verständlich aufzuarbeiten, vorzutragen und zu präsentieren.
- (2) Das Kolloquium besteht aus zwei Teilen (A und B) im Umfang von insgesamt 50 Minuten (pro Teil 25 Minuten) die einzeln oder zusammen absolviert werden können. Der Termin wird individuell, in Absprache mit dem Prüfer vereinbart.
- (3) Der Leistungsnachweis ist nicht endnotenbildend. Bewertet wird mit dem Prädikat „mit /ohne Erfolg“. ³Wurde das Kolloquium mit dem Prädikat „ohne Erfolg“ bewertet, kann es einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

²⁰ Geändert mWv 01.10.2011 durch Änderungssatzung v. 31.10.2011

§ 15
Bestehen der Bachelorprüfung; Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens ausreichende Leistungen sowie 210 ECTS-Punkte erreicht wurden.
- (2) Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten aller Prüfungsleistungen mit ihren ECTS-Punkten gewichtet. Die Endnoten der Prüfungsleistungen des Basisstudiums gehen dabei mit dem Gewichtungsfaktor 0,5, die Endnoten der Prüfungsleistungen des Vertiefungsstudiums mit dem Gewichtungsfaktor 1 und die Prüfungsleistung der Bachelorarbeit mit dem Gewichtungsfaktor 1,5 in die Prüfungsgesamtnote ein.
- (3) Die Endnoten nach § 7 RaPO können zur differenzierten Bewertung der Leistungen um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.²¹

§ 16
Bachelor-Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht bzw. die Abschlussarbeit abgegeben bzw. das Kolloquium im Abschlussmodul absolviert wurde. Das Zeugnis wird vom Präsidenten und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.
- (2) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Endnoten in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.
- (3) Das Zeugnis wird durch ein Diploma-Supplement und ein Transcript of records ergänzt, das vom Dekan und dem Prüfungskommissionsvorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 17
Akademischer Grad

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Kempten den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Kempten ausgestellt.

§ 18
In-Kraft-Treten und Überleitungsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft. Sie gilt in ihrer Gesamtheit für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang

²¹ § 15 Abs. 3 neu angefügt mWv 1. Oktober 2013 durch Änderungssatzung v. 19.02.2014; Notenbekanntmachungen bis 30. September 2013 bleiben von der Neuregelung in § 15 Abs. 3 unberührt.

Tourismus-Management ab dem Wintersemester 2010/2011 im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

Anmerkung:

Diese Fassung soll eine Arbeitshilfe darstellen, in der die Änderungen gemäß Änderungssatzungen Vom 31.10.2011, Vom 19.12.2011 und Vom 19.02.2014 berücksichtigt sind.

Die Gültigkeit der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Tourismus-Management (SPO BA TO-neu) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten vom 02. Juli 2010 sowie der Änderungssatzungen Vom 31.10.2011, Vom 19.12.2011 und Vom 19.02.2014 wird hierdurch nicht berührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Kempten vom 30.06.2010 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Kempten vom 30.06.2010.

Kempten, den 02.07.2010

Prof. Dr. Robert F. Schmidt
– Präsident –

Diese Satzung wurde am 07.07.2010 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 07.07.2010 durch Anschlag bekannt gemacht. Tag der Bekanntgabe ist der 07.07.2010.

Anlage 1:²² Fächer und Leistungsnachweise Basisstudium (1. bis 3. Semester)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Prüfungen ¹⁾										
Lfd. Nr.	Modulbereich / Modul	SWS	Art der LV	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfungsleistung (Form)	LN (enb)	LN (nicht enb)	Ge-wich-tung (Angabe in ECTS)	Vorge-sehenes Semester	ECTS
Modulbereich 1: Fachqualifikation Tourismus I										
1.1	Tourismusmanagement I *)	8	V/SU		Schriftlich 90 Min.			10	1/2	10
1.2	Tourismusmanagement II ²⁾	8	V/SU /BL		Schriftlich 120 Min.	LN		12	3	12
Modulbereich 2: Betriebswirtschaftliche Funktionen und Volkswirtschaftslehre										
2.1	Integriertes Dienstleistungsmanagement ³⁾	4	V/SU		Schriftlich 90 Min.			5	1	5
2.2	Marketing ³⁾	4	V/SU /BL			LN		4	2	4
2.3	Personalmanagement	4	V/SU		Schriftlich 90 Min.			4	3	4
2.4	Volkswirtschaftslehre *)	4	V/SU		Schriftlich 90 Min.			5	1	5
Modulbereich 3: Betriebswirtschaftliche Instrumente und Recht										
3.1	Methodenkompetenzen ⁴⁾	6	V/SU		2 schriftl.TP Σ 150 Min.			5/3	1/2	8
3.2	Rechnungswesen ⁴⁾	6	V/SU		Schriftlich 120 Min.			8	2/3	8
3.3	Recht und Steuern ⁴⁾	6	V/SU		Schriftlich 120 Min.			8	2/3	8
Modulbereich 4: Management Kompetenzen I										
4.1	Methodische Studienkompetenzen	2	SU			LN		2	1	2
4.2	Präsentationstechniken	2	SU			LN		2	2	2
4.3	Intercultural Communication	2	SU			LN		2	3	2
Modulbereich 5: Sprachkompetenzen I										
5.1	Englisch I	2	V/SU		Schriftlich 90 Min.			3	1	3
5.2	Englisch II	2	V/SU		Schriftlich 90 Min.			3	2	3
5.3	Englisch III	2	V/SU		Schriftlich 90 Min.			3	3	3
5.4	2. Sprache I ⁵⁾	4	V/SU		Schriftlich 90 Min.			5	1	5
5.5	2. Sprache II ⁵⁾	2	V/SU		Schriftlich 90 Min.			3	2	3
5.6	2. Sprache III ⁵⁾	2	V/SU		Schriftlich 90 Min.			3	3	3
Summe		70								90

- 1) Einzelheiten ergeben sich aus dem Studienplan.
- 2) Tourismusmanagement II setzt sich zusammen aus den Teilen / Einführung in die Bereiche: Destinationsmanagement, Regionale Tourismuswirtschaft; Internationales Hospitality Management; Management von Verkehrsträgern und Reiseveranstaltung.
- 3) LV gibt es in deutscher und englischer Sprache, der Besuch der englischsprachigen LV kann per Zertifikat bescheinigt werden.
- 4) Wahlmodule: eine Veranstaltung (4 SWS/5 ECTS) ist verpflichtend; eine weitere (2 SWS/3 ECTS) ist ergänzend zu belegen, um die das jeweilige Teilmodul (Methodenkompetenzen, Rechnungswesen, Recht und Steuern) mit insges. 6 SWS/8 ECTS abschließen zu können. Details siehe Anlage 4.
- 5) 2. Sprache kann aus dem fakultätsinternen Angebot (Französisch, Spanisch) gewählt werden.

*) Pflicht-Grundlagen- und Orientierungsfächer mit Pflichtprüfungen von mindestens 20 ECTS bis zum Ende des 2. Semesters.

²² Neu gefasst mWv 01.03.2012 durch Änderungssatzung v. 19.12.2011

Anlage 2:²³ Fächer und Leistungsnachweise Vertiefungsstudium (4. bis 7. Semester)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Lfd. Nr.	Modulbereich / Modul	SW S	Art der LV	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfungen ¹⁾				Ge-wich-tung (An-gabe in ECTS) ^{**)}	Vorge-sehenes Semester
					Prüfungsleistung (Form)	LN (enb)	LN (nicht enb)	ECTS		
Modulbereich 6:²⁾ Praktisches Studiensemester										30
6.1	Praktisches Studiensemester	20 Wo	prS					LN ⁶⁾	(25)	
6.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung	4	SU/BL/EL					LN ⁶⁾	(5)	4
Modulbereich 7: Fachqualifikation Tourismus II										
7.1	Spezialisierungsmodul I ³⁾	12	V/SU				LN		18	18
7.2	Spezialisierungsmodul II ³⁾	12	V/SU				LN		18	18
7.3	Ergänzungsmodul I (laut Plan) ⁴⁾	4	V/SU				LN		4	5
7.4	Ergänzungsmodul II (laut Plan) ⁴⁾	4	V/SU				LN		4	6
7.5	Reiserecht	2	V/SU				LN		2	6
Modulbereich 8: Management Kompetenzen II										
8.1	Informationsmanagement	6	V/SU				LN		6	5
8.2	Planspiel	2	PrA				LN		2	6
Modulbereich 9: Studium Generale										
	AW-Fach (laut Plan)	2	V/SU				LN		2	6
Modulbereich 10: Sprachkompetenzen II										
10.1	Ergänzungsmodul Sprache I ⁵⁾	2	V/SU				LN		2	5
10.2	Ergänzungsmodul Sprache II ⁵⁾	2	V/SU				LN		2	6
Modulbereich 11: Praxisprojekt und Bachelorarbeit										30
11.1	Berufsvorbereitendes Training	1	SU					LN ⁶⁾	(2)	7
11.2	Praxis- und Researchprojekt / Tourismusprojekte	10 Wo	PrA		Praxisarbeit		LN		14	7
11.3	Bachelorkolloquium				Kolloquium			LN ⁶⁾	(2)	7
11.4	Bachelorarbeit	10 Wo			Abschlussarbeit		LN		12 [x1,5] ^{***)}	7
	SUMME	53								120

- 1) Einzelheiten ergeben sich aus dem Studienplan.
 - 2) Das Praxissemester ist im vierten Semester vorgesehen. Es kann auch wahlweise früher oder später abgeleistet werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Das Praxissemester umfasst einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen.
 - 3) Details siehe Anlage 3
 - 4) Ergänzungsmodul Tourismus: das Angebot wird fakultätsintern bekannt gegeben.
 - 5) Ergänzungsmodul Sprache: im 5. und im 6. Semester ist jeweils ein auf das bisherige Studienprogramm aufbauender Sprachkurs (Englisch, Französisch oder Spanisch IV bzw. V) zu wählen.
 - 6) Die Leistungsnachweise sehen nur das Prädikat „mit/ohne Erfolg“ vor.
- **) Klammerangaben (rund) in der Spalte Gewichtung sind zur Orientierung eingefügt und zeigen den Anteil an den zu vergebenen ECTS-Punkten, obwohl diese nicht gewichtet werden dürfen (nicht endnotenbildender LN)
- ***) 1,5-fache Gewichtung der Bachelorarbeit gemäß § 15 Abs. 2 dieser SPO

²³ Neu gefasst mWv 01.03.2012 durch Änderungssatzung v. 19.12.2011

Anlage 3:²⁴ Fächer und Leistungsnachweise / Ergänzung Spezialisierungsmodule (Modulbereich 7)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Lfd. Nr.	Modul / LV	SWS	Art der LV	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfungen ¹⁾				Vorgelesenes Semester	ECTS
					Prüfungsleistung (Form)	LN (enb)	LN (nicht enb)	Ge-wichtung (Angabe in ECTS)		
7.1.1 / 7.2.1 Destinationsmanagement, Regionale Tourismuswirtschaft										
a	Strategische Entwicklung und Management von Destinationen	6	V/SU			LN		9	5/6	9
b	Destination Marketing	2	V/SU			LN		3	5/6	3
c	Seminar	4	S			LN		6	5/6	6
7.1.2 / 7.2.2 Internationales Hospitality Management										
a	Hospitality Management	4	V/SU			LN		6	5/6	6
b	Marketing-Management in der Hotellerie	4	V/SU			LN		6	5/6	6
c	Seminar	4	S			LN		6	5/6	6
7.1.3 / 7.2.3 Management von Verkehrsträgern										
a	Grundlagen Verkehrsträgermanagement	6	V/SU			LN		9	5/6	9
b	Geschäftsreiseverkehr	2	V/SU			LN		3	5/6	3
c	Seminar	4	S			LN		6	5/6	6
7.1.4 / 7.2.4 Reiseveranstaltung										
a	Management und Marketing von Reiseveranstaltern und Reisemittlern	4	V/SU /BL			LN		6	5/6	6
b	Spezielle Reiseveranstaltung	4	V/SU /BL			LN		6	5/6	6
c	Seminar	4	S/BL	X ²⁾		LN		6	5/6	6
7.1.5 / 7.2.5 Kunden- und Qualitätsmanagement										
a	Customer Relationship Management	4	V/SU			LN		6	5/6	6
b	Qualitätsmanagement	4	V/SU			LN		6	5/6	6
c	Seminar	4	S			LN		6	5/6	6
7.1.6 / 7.2.6²⁵ International Tourism Studies (Auslandsschwerpunkt)										

1) Einzelheiten ergeben sich aus dem Studienplan

2) Anwesenheit

²⁴ Neu gefasst mWv 01.03.2012 durch Änderungssatzung v. 19.12.2011

²⁵ Nummerierung redaktionell angepasst

Anlage 4: Fächer und Leistungsnachweise / Ergänzung Wahlmodule (Modulbereich 3)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Prüfungen ¹⁾										
Lfd. Nr.	Modul / LV	SWS	Art der LV	Zulassungs-voraus-setzungen	Prüfungsleistung (Form)	LN (enb)	LN (nicht enb)	Ge-wichtung (Angabe in ECTS)	Vorge-sehenes Semester	ECTS
3.1 Methodenkompetenzen²⁾										
a	Statistik	4	V/SU		TP Schriftlich 90 Min.			(5)	1	
b	Datamining	2	V/SU		TP Schriftlich 60 Min.			(3)	2	
b	Finanzmathematik	2	V/SU					(3)	2	
b	Entscheidungsrechnung	2	V/SU					(3)	2	
3.2 Rechnungswesen²⁾										
a	Rechnungswesen	4	V/SU		Schriftlich 120 Min.			(5)	2	
b	Finanzierung	2	V/SU					(3)	3	
b	Controlling im Tourismus	2	V/SU					(3)	3	
3.3 Recht und Steuern²⁾										
a	Wirtschaftsprivatrecht	4	V/SU		Schriftlich 120 Min.			(5)	2	
b	Steuern	2	V/SU					(3)	3	
b	Arbeitsrecht	2	V/SU					(3)	3	

¹⁾ Einzelheiten ergeben sich aus dem Studienplan.

²⁾ Wahlmodule: eine Veranstaltung (4 SWS/5 ECTS) ist verpflichtend; eine weitere (2 SWS/3 ECTS) ist ergänzend zu belegen, um die das jeweilige Teilmodul (Methodenkompetenzen, Rechnungswesen, Recht und Steuern) mit insges. 6 SWS/8 ECTS) abschließen zu können.

Abkürzungsverzeichnis

BA	Bachelorarbeit
BL	Blended Learning
ECTS	European Credit Transfer System
EL	E-Learning
Koll	Kolloquium
LN	studienbegleitende Leistungsnachweis€ (e LN =endnotenbildender LN, nicht e LN = nicht endnotenbildender LN)
P	Prüfung
PrA	Projektarbeit
PRP	Praxis- und Researchprojekt
prS	praktisches Studiensemester
S	Seminar
StA	Studienarbeit
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TP	Teilprüfung
V	Lehrvortrag / Vorlesung